

5. Satzung

zur Änderung

der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 18.12.2001, in der Fassung vom 19.12.2008

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 3, 4, 5, 8 und 18 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 18.12.2001, in der Fassung vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „KrW-/AbfG und des LABfWAG“ gestrichen und ersetzt durch „KrWG und des LKrWG“ sowie die Angabe „(§ 4 KrWG-/AbfG“ durch „(§ 1 LKrWG“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird vor der Zahl „240“ die Angabe „120/“ ergänzend aufgenommen.
3. § 4 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:
„(7) Straße im Sinne dieser Satzung ist eine Straße nach § 1 Landesstraßengesetz, die für den Lastkraftverkehr mit Entsorgungsfahrzeugen vorgesehen und geeignet ist.“
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Angaben „§§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§§ 20 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG“.
5. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird „KrW-/AbfG“ ersetzt durch „KrWG“.
6. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird „§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 2 KrWG“.
7. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „in der Fassung vom 22.08.1985 (GBVl. S. 202)“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“.
8. In § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 werden jeweils die Gesetzesbezeichnungen „LABfWAG“ ersetzt durch „LKrWG“.
9. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „oder die Sortierung“ gestrichen.
10. In § 6 Abs. 2 5. Spiegelstrich wird der Halbsatz „ , die einer Sortierung zugeführt werden,“ gestrichen.

11. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zu überlassen.“
12. § 6 Abs. 5 wird um folgenden 2. Satz ergänzt:
„Die Abfälle und Entsorgungsbehältnisse sind grundsätzlich, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, auf dem Gehweg an der Grenze zur Fahrbahn (Gehwegrand) bereitzustellen.“
13. In § 7 Abs. 3 wird die Gesetzesbezeichnung „KrW-/AbfG“ ersetzt durch „KrWG“.
14. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet.“
15. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Deponiezweckverbandes Eiterköpfe“ ersetzt durch „Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel“.
16. In § 11 Abs. 2 werden die Angaben „nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG“ und „(§ 28 Abs. 2 LAbfWAG)“ und in § 11 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG)“ gestrichen.
17. § 13 Abs. 2 a wird um folgenden 3. Satz ergänzt:
„Soweit Papiertonnen für die Beseitigung von Abfällen benutzt werden, kann die Stadt die Anschluss- und Überlassungspflichtigen von der Nutzung der Papiertonne ausschließen und die Tonne einziehen.“
18. § 13 Abs. 5 wird nach Satz 1 um folgenden Satz ergänzt:
„Grün- und Gartenabfälle, Sperrmüll sowie Papier/Pappe/Kartonagen hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige in diesen Fällen am Entsorgungstag am Fahrbahnrand der nächsten befahrbaren Straße bereitzustellen.“
19. § 13 Abs. 5 Satz 2 wird § 13 Abs. 5 Satz 3.
20. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „heranfahren“ das Wort „unmittelbar“ ergänzt.
21. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Überlassungspflichtigen“ die Worte „am angeschlossenen Hausgrundstück“ eingefügt.
22. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr kann die Abfuhrleistung auch kurzfristig in Anspruch genommen werden.“
23. In § 18 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe im Klammerzusatz ergänzt mit der Angabe „bzw. über 1,70 m Breite“.

24. In § 18 Abs. 4 werden die Worte „,nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen“ gestrichen.
25. In § 20 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Deponiezweckverbandes Eiterköpfe“ ersetzt durch die Worte „Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel“.
26. In § 20 Abs. 6 wird die Angabe „§ 49 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 54 KrWG“.
27. In § 21 Abs. 3 wird die Angabe „Koblenzer Entsorgungsbetrieb“ ersetzt durch „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den ____ . Dezember 2019
Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister